

Betreff:

8. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

Organisationseinheit:

Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

16.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

1. Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte 8. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für die Jahre 2017 und 2018 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Diese ergaben für das Jahr 2017 Gesamtkosten in Höhe von 14.550.000 € und für das Jahr 2018 15.200.000 €. Diese Summen stellen die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettDG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH, MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das jeweilige Jahr dar. Das Budget wurde gegenüber dem Budget des Jahres 2016 um 650.000 € erhöht. Maßgeblich sind Steigerungen der Personalkosten, die Notwendigkeit, weitere Notfallsanitäter ausbilden zu müssen sowie allgemeine Preissteigerungen bei allen Leistungserbringern und dem Träger.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsetzungsfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten als kostendeckend anzusehen.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 kursiv dargestellt.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Dezember 2019
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	117,00 €	155,10 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	1,90 €	2,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (bisher: einschl. 100 km) (NEU 2019: einschl. 90 km)*	334,00 €	349,40 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 101. km (bisher) (NEU 2019: 91. km)*	2,00 €	2,50 €
NEF (Notarzteeinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	298,00 €	400,85 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	205,00 €	215,00 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	41,00 €	43,00 €

* Auf Grundlage der ausgewerteten Einsätze in 2018 wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Herabsetzung der Pauschal-km vorgenommen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Ruppert

Anlage/n:

- Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
 Anlage 2: Achte Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vereinbarung

(Vertrags-Nr. 41 07 111)
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen der

Stadt Braunschweig

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord,
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

der BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK Nord, IKK Südwest

**der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV, Landesverband
Nordwest,** Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover
(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 werden zwischen den Vertragsparteien wirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 15.200.000 € vereinbart. Unabhängig von den in Satz 1 geregelten wirtschaftlichen Gesamtkosten werden die Ist-Kosten als Summen der einzelnen Kostenartengruppen in Form des BAB dargestellt. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 16.376.262 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten wirtschaftlichen Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckungen bis einschließlich 31. Dezember 2018 in Höhe von 2.352.524 €, zur Hälfte eingebracht, sodass sich eine Unterdeckung von 1.176.262 € ergibt.
- (2) Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei Notärzten auf entsprechenden Nachweis in den Verfahren Az.: 10101283B27 4879 und 53260182J14 4879 verlangen.
- (3) Für das Jahr 2017 werden die wirtschaftlichen Gesamtkosten zwischen den Vertragsparteien mit 14.550.000 € vereinbart.
- (4) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.
- (5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende abrechenbare Einsatzleistungen 2018 zugrunde:

Notfallrettung (mit Sondersignal):	26.965
Qual. Krankentransporteinsätze:	29.198
Notarzteinsätze:	4.721

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem **01.12.2019** die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.
- (3) **Notfalleinsatz (mit Sondersignal)**

<i>Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 90 Kilometer)</i>	349,40 €
<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 03</i>

*Sonstiges**Positionsnummer: 3 1 01 00**Für jeden weiteren Kilometer**2,50 €**Positionsnummer: 3 1 39 00***(4) Qualifizierter Krankentransport***Die Einsatzpauschale beträgt (inkl. 20 Kilometer)**155,10 €**Fahrt zum Krankenhaus**Positionsnummer: 41 01 01**Krankenhausentlassung**Positionsnummer: 49 01 01**Verlegungsfahrt**Positionsnummer: 41 01 03**Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses**Pos.Nr: 41 01 20**Dialysefahrt**Positionsnummer: 41 01 52**Sonstiges**Positionsnummer: 41 01 00**Für jeden weiteren Kilometer**2,00 €**Positionsnummer: 41 39 00***(5) Notarzteinsatz (NEF)**

*Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **400,85 €** berechnet.*

*Fahrt zum Krankenhaus**Positionsnummer: 20 12 01**Verlegungsfahrt**Positionsnummer: 20 12 03**Behandlung vor Ort (kein Transport)**Positionsnummer: 20 12 40***(6) Arztbegleitete Verlegung**

*Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportiertem Patienten eine Pauschale von **215,00 €** berechnet.*

*Verlegungsfahrt**Positionsnummer: 07 01 03**Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse* *Positionsnummer: 07 01 04*

*Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von **43,00 €** je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.*

Positionsnummer: 07 52 03

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

- (11) Es gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, kann der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landes Ausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nachweisen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (IK-Nr. 600 307 271). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltage gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

- (6) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz NDSG, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom **01.12.2019** bis zum **30.11.2020** geschlossen.
- (2) Die Unterschrift für die Stadt Braunschweig erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Braunschweig.
- (3) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wurde oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (4) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
-auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen-
Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen und
Sachsen-Anhalt
Hannover, den _____

**Achte Änderung der
Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 12. November 2019

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Siebten Änderung vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 21. Juli 2017, Seite 55) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 155,10 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 349,40 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 90 km wird ein Zuschlag von 2,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 91. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 215,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 43,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 400,85 Euro erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 90 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüberhinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 91. km berechnet.“

Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Ruppert
Stadtrat